



# GOETHE-ZERTIFIKAT **A1 A2**

**START DEUTSCH 1  
START DEUTSCH 2**



## **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

Stand: 1. Januar 2009

## Durchführungsbestimmungen zu den Prüfungen Goethe-Zertifikat A1: Start Deutsch 1 und Goethe-Zertifikat A2: Start Deutsch 2

Stand: 1. Januar 2009

Die Durchführungsbestimmungen zu den Prüfungen *Goethe-Zertifikat A1: Start Deutsch 1* und *Goethe-Zertifikat A2: Start Deutsch 2* sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

Die Prüfungen *Start Deutsch 1* und *Start Deutsch 2* werden vom Goethe-Institut getragen. Sie werden an den in § 2 der Prüfungsordnung des Goethe-Instituts genannten Institutionen weltweit nach einheitlichen Kriterien durchgeführt und ausgewertet. Die Prüfungen dokumentieren die erste Stufe – A1 – und die zweite Stufe – A2 – der im *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)* beschriebenen sechsstufigen Kompetenzskala und damit die Fähigkeit zur elementaren Sprachverwendung.

### § 1 Prüfungsbeschreibung

#### § 1.1 Bestandteile der Prüfung

Die Prüfungen *Start Deutsch 1* und *Start Deutsch 2* bestehen aus folgenden obligatorischen Teilprüfungen:

- **Schriftliche Gruppenprüfung:** Hören, Lesen, Schreiben
- **Mündliche Prüfung:** *Start Deutsch 1* Gruppenprüfung, *Start Deutsch 2* Paarprüfung.

#### § 1.2 Prüfungsmaterialien

Die Prüfungsmaterialien zu den Prüfungen *Start Deutsch 1* und *Start Deutsch 2* bestehen aus Kandidaten- und Prüferblättern, Tonträgern sowie Antwort- und Ergebnisbögen:

- Die **Kandidatenblätter** enthalten die Prüfungsaufgaben für die Prüfungsteilnehmenden:
  - Aufgaben zum Prüfungsteil Hören,
  - Texte und Aufgaben zum Prüfungsteil Lesen,
  - Texte und Aufgaben zum Prüfungsteil Schreiben,
  - Aufgaben und Baukästen mit Handlungs- bzw. Situationskarten zur mündlichen Prüfung.
- Die **Tonträger** enthalten die Texte zum Prüfungsteil Hören.
- In die **Antwortbögen** tragen die Prüfungsteilnehmenden ihre Lösungen bzw. ihren Text ein. Diese Antwortbögen werden nach der Prüfung von den Prüfenden bewertet.
- Die **Prüferblätter** enthalten
  - die Lösungen zu den Aufgaben,
  - die Transkriptionen der Hörtexte,
  - die Anweisungen zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsteile,
  - die Anweisungen zur Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung,
  - zusätzliche Korrekturschablonen für die Bewertung der Prüfungsteile Hören und Lesen.

Zugang zu den Prüferblättern haben ausschließlich die Prüfenden.

Zur Information über Inhalt und Aufbau der Prüferblätter steht den Teilnehmenden ein entsprechendes Muster im **Übungssatz** zur Verfügung.

Zur Feststellung der Prüfungsergebnisse verwendet das Prüfungszentrum die Protokollblätter, für das Zeugnis die bereitgestellten Zeugnisformulare.

## § 1.3 Prüfungssätze (vgl. Prüfungsordnung § 8)

Die Materialien zu einer Prüfung sind in einem **Prüfungssatz** zusammengefasst, der eine bestimmte Nummer trägt.

Der jeweilige Prüfungssatz bleibt inhaltlich vollständig, d. h. die in einem Prüfungssatz zusammengefassten Prüfungsteile, Texte und Aufgaben dürfen nicht gegen andere ausgetauscht werden.

## § 1.4 Zeitliche Organisation (vgl. Prüfungsordnung § 8)

Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen statt. Falls schriftliche und mündliche Prüfung nicht an demselben Tag stattfinden, liegen zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung maximal 14 Tage.

Für chronisch kranke und behinderte Teilnehmende können andere Zeiten gelten. Einzelheiten sind in den „*Teilnahmebedingungen für chronisch kranke und behinderte Prüfungsteilnehmende*“ geregelt.

Die **schriftliche Prüfung** dauert insgesamt 65 bzw. 70 Minuten:

<b>Prüfungsteil</b>	<b>Start Deutsch 1</b>	<b>Start Deutsch 2</b>
Hören	20 Minuten	20 Minuten
Lesen	25 Minuten	20 Minuten
Schreiben	20 Minuten	30 Minuten
Gesamt	65 Minuten	70 Minuten

Die **mündliche Gruppenprüfung** (*Start Deutsch 1*) dauert 20 Minuten, die **mündliche Paarprüfung** (*Start Deutsch 2*) dauert 15 Minuten.

Es gibt keine Vorbereitungszeit.

## § 1.5 Protokoll über die Durchführung der Prüfung

Über die Durchführung der Prüfung wird ein kurzes Protokoll geführt, das besondere Vorkommnisse während der Prüfung festhält und das mit den Prüfungsergebnissen archiviert wird (Formblatt: s. Anlage).

## § 2 Die schriftliche Prüfung

Für die schriftliche Prüfung wird folgende Reihenfolge empfohlen:

Hören – Lesen – Schreiben

Aus organisatorisch-technischen Gründen kann die Reihenfolge der Prüfungsteile von den Prüfungszentren geändert werden.

Zwischen diesen Teilen ist keine Pause vorgesehen.

### § 2.1 Vorbereitung der Prüfungsmaterialien

Vor dem Prüfungstermin bereitet der/die Prüfungsverantwortliche unter Beachtung der Geheimhaltung die Prüfungsmaterialien vor. Dazu gehört auch eine nochmalige inhaltliche Überprüfung.

Der Tonträger für das Hörverstehen wird ebenfalls überprüft, um das Hören für die Teilnehmenden zu optimieren.

### § 2.2 Ablauf der schriftlichen Prüfung (vgl. Prüfungsordnung §§ 10, 11)

Zuerst werden die Teilnehmenden begrüßt. Danach folgen einige organisatorische Hinweise und die Aufforderung sich auszuweisen.

1. Der Antwortbogen für den im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsteil wird ausgegeben und die Teilnehmenden tragen ihre anonymisierten Prüfungsdaten auf der Vorderseite ein. Die Teilnehmenden dürfen auf keinen Fall ihre Personalien auf den Antwortbogen eintragen.
2. Die Kandidatenblätter werden ohne Kommentar ausgegeben; alle Aufgabenstellungen sind auf den Kandidatenblättern erklärt.  
Danach beginnt die Prüfungszeit für den ersten Prüfungsteil (Hören).
3. Der Tonträger wird gestartet (darauf befinden sich die Hörtexte mit allen Anweisungen sowie Pausen zum Lesen und Lösen der Aufgaben).

Die Teilnehmenden markieren bzw. schreiben ihre Lösungen zunächst auf die Kandidatenblätter und übertragen sie am Ende des Hörverstehens auf den Antwortbogen. Für dieses Übertragen sollten die Teilnehmenden ca. 5 Minuten (innerhalb der Prüfungszeit) einplanen.

4. Anschließend bearbeiten die Teilnehmenden die Aufgaben zu den Prüfungsteilen Lesen und Schreiben in der von den der Teilnehmenden gewünschten Reihenfolge.

Zum Prüfungsteil Lesen markieren sie ihre Lösungen zunächst auf den Kandidatenblättern und übertragen ihre Lösungen am Ende auf den Antwortbogen. Für dieses Übertragen sollten die Teilnehmenden ca. 5 Minuten (**innerhalb** der Prüfungszeit) einplanen.

Den Text zum Prüfungsteil Schreiben verfassen sie direkt auf dem Antwortbogen. Für Notizen erhalten sie von der Prüfungsinstitution gestempeltes Konzeptpapier.

5. Nach Ablauf der Prüfungszeit werden alle Unterlagen, auch Konzepte, eingesammelt.

### § 3 Die mündliche Prüfung

Die **mündliche Prüfung Start Deutsch 1** dauert circa 15 Minuten für **maximal vier Teilnehmende** (Gruppenprüfung).

Die mündliche Prüfung *Start Deutsch 2* dauert circa 15 Minuten für **zwei Teilnehmende** (Paarprüfung).

Davon entfallen auf die Teile 1, 2, 3 jeweils ca. 5 Minuten. In Ausnahmefällen ist auch eine Einzelprüfung möglich.

#### § 3.1 Prüfungsmaterial

Für die Teilnehmenden und Prüfenden stehen folgende Materialien zur Verfügung:

- Baukästen mit Aufgabenblättern und Handlungskarten
- Prüferblätter zu den Teilen 1, 2, und 3
- Bewertungskriterien
- Ergebnisbogen

## § 3.2 Organisation der mündlichen Prüfung

Für die Prüfung steht ein geeigneter Raum zur Verfügung. Tische und Sitzordnung sind so einzurichten, dass eine freundliche Prüfungsatmosphäre entstehen kann.

Die Prüfenden sprechen sich vor der Prüfung ab, wie sie sich bei der mündlichen Prüfung abwechseln wollen. Ein/e Prüfende/r hat jeweils die Aufgabe, den Ablauf der mündlichen Prüfung zu organisieren.

Die Prüfenden sollten sich bei den beiden einzelnen Prüfungen abwechseln, damit immer eine/r der Prüfenden sich auf die Bewertung und Protokollführung konzentrieren kann.

## § 3.3 Vorbereitung

Es gibt keine Vorbereitungszeit. Die Teilnehmenden erhalten die Aufgabenstellungen direkt in der Prüfung.

## § 3.4 Ablauf der mündlichen Gruppen- bzw. Paarprüfung

Wie in der schriftlichen Prüfung muss die Identität des/der Teilnehmenden auch für die mündliche Prüfung zweifelsfrei festgestellt werden.

Für die mündliche Prüfung *Start Deutsch 1* und *Start Deutsch 2* gilt folgender Ablauf:

Zu **Beginn** begrüßen die Prüfenden die Teilnehmenden, stellen sich selber kurz vor und sagen ein paar einleitende Worte zur Prüfung.

1. Bei Aufgabe 1 stellen sich die Teilnehmenden nacheinander anhand der Stichworte auf dem Aufgabenblatt vor.
2. Bei den Aufgaben 2 und 3 sprechen die Teilnehmenden miteinander.  
Der/Die jeweils Prüfende erläutert nur am Anfang kurz die Aufgabenstellung und verdeutlicht diese anhand eines Beispiels.  
Außerdem entscheidet er/sie, in welcher Reihenfolge die Teilnehmenden sprechen.  
Detaillierte Hinweise zu diesen Prüfungsformen finden sich in den Prüferblättern.
3. Am Ende der Prüfung werden alle Unterlagen, Handlungs- und Situationskarten und Aufgabenblätter, eingesammelt.

## § 4 Bewertung schriftliche Prüfung

Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten findet aus Sicherheitsgründen ausschließlich im Prüfungszentrum oder in ausgewiesenen Diensträumen statt.

Die Prüfungsleistungen werden von zwei Bewertenden getrennt bewertet. Bei der **schriftlichen Prüfung** tragen die beiden Bewertenden jeweils die von ihnen vergebenen Punkte auf dem Ergebnisbogen ein. Bei geringen Abweichungen einigen sich die Bewertenden auf einen Punktwert bzw. das arithmetische Mittel, bei größeren Abweichungen entscheidet der/die Prüfungsverantwortliche des Prüfungszentrums.

Er/Sie kann vor seiner/ihrer Entscheidung eine Drittbewertung veranlassen.

## § 4.1 Hören

Im Prüfungsteil Hören sind maximal 15 Punkte erreichbar.

Zur Errechnung des Ergebnisses werden die erzielten Punkte addiert.

**§ 4.2 Lesen**

Im Prüfungsteil Lesen sind maximal 15 Punkte erreichbar.

Zur Errechnung des Ergebnisses werden die erzielten Punkte addiert.

**§ 4.3 Schreiben**

Im Teil 1 sind 5 Punkte erreichbar, im Teil 2 10 Punkte.

Zu Teil 2 erfolgt die Bewertung nach den Bewertungskriterien (s. Prüferblätter).

Bewertet wird die Reinschrift auf dem Antwortbogen.

Zur Errechnung des Ergebnisses werden die erzielten Punkte von Teil 1 und 2 addiert.

Die Prüfenden unterschreiben das Ergebnis.

**§ 5 Bewertung mündliche Prüfung**

In der mündlichen Prüfung sind maximal 15 Punkte erreichbar, davon 3 Punkte in Teil 1, 6 Punkte in Teil 2 und 6 Punkte in Teil 3.

Die Bewertung erfolgt nach festgelegten Bewertungskriterien (s. Prüferblätter).

Die Bewertung der sprachlichen Leistungen sollte nach folgenden Schritten ablaufen:

1. Die Prüfenden haben den Ergebnisbogen mündliche Prüfung zur Hand, um während der Prüfung Protokoll führen zu können.
2. Während die Teilnehmenden sprechen, notieren die Prüfenden jeder für sich nicht nur mögliche Punkte in den Kriterien 1 – 3, sondern auch Beispiele von Fehlern und gelungenen Äußerungen.
3. Im Bewertungsgespräch unmittelbar nach der Prüfung tragen die Prüfenden ihre Ergebnisse zusammen und einigen sich auf gemeinsame Punktzahlen bzw. das arithmetische Mittel, das sie in den Ergebnisbogen eintragen. Kommt keine Einigung zustande, entscheiden die Prüfungsverantwortlichen.
4. Beide Prüfenden unterschreiben den Ergebnisbogen. Die erreichten Gesamtergebnisse werden – auch bei nicht bestandener Prüfung – in das Formblatt Gesamtergebnis eingetragen.

**§ 6 Gesamtpunktzahl und Bestehen der Prüfung****§ 6.1 Ermittlung der Gesamtpunktzahl**

Die erreichten Punkte der einzelnen schriftlichen Prüfungsteile werden auf den Antwortbögen zusammengezählt. Diese Ergebnisse und das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden auf das Blatt **Prüfungsprotokoll** übertragen.

Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die in einem Prüfungsteil erreichten Punkte mit dem Faktor 1,66 multipliziert. Eine Umrechnungstabelle findet sich auf dem Prüfungsprotokoll. Zum Gesamtergebnis werden Kommastellen gerundet:

Bis 0,49 wird abgerundet, ab 0,50 wird aufgerundet.

Das Prüfungsprotokoll unterschreiben die Prüfenden, die es bearbeitet haben.

## § 6.2 Punkte und Prädikate

Die Prüfungsleistungen werden in Form von Punkten und Prädikaten dokumentiert. Es gelten folgende Punkte und Prädikate:

<b>Punkte</b>		<b>Prädikat</b>
100	–	90 Punkte = sehr gut
89	–	80 Punkte = gut
79	–	70 Punkte = befriedigend
69	–	60 Punkte = ausreichend
unter 60		= nicht bestanden

## § 6.3 Bestehen der Prüfung

Maximal können 100 Punkte erreicht werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 60 Punkte erreicht wurden und alle Prüfungsteile abgelegt wurden.

Hat ein/e Teilnehmende/r im schriftlichen Teil weniger als 35 Punkte (21 richtige Lösungen) erreicht, ist eine Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht sinnvoll, da auch rechnerisch die zum Bestehen notwendigen 60 Punkte nicht mehr erreichbar sind.

## § 7 Wiederholung der Prüfung

Es gilt § 16 der Prüfungsordnung. Die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsteilnehmende, deren Prüfung nach dem 1. Januar 2009 stattfindet.

Im Falle von sprachlichen Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Sprachversionen der Durchführungsbestimmungen ist für den unstimmigen Teil die deutsche Fassung maßgeblich.

© Goethe-Institut 2009

Goethe-Institut e.V.  
Bereich 41 – Sprachkurse und Prüfungen  
[www.goethe.de/pruefungen](http://www.goethe.de/pruefungen)

Gestaltung: Felix Brandl Graphik-Design | München